VERORDNUNG (EWG) Nr. 2793/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, spätestens jedoch am 30. September 1972, endet, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit ab 1. September 1971 einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen; nach dem Bestimmungen des Anhangs 5 dieses Interimsabkommens muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen; es erscheint zweckmäßig, vorläufig einige der Zollvorteile, die in dem genannten Anhang 5 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen; daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste im Anhang aufgeführt sind, entweder den festen Teilbetrag, der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1972 bis zum 30. September 1972 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" die Waren, die die Bedingungen des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 5/71 vom 1. September 1971 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1885/71 des Rates vom 1. September 1971 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 4/71 und Nr. 5/71 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats (2) erfüllen.

Die Zulassung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/71 vom 1. September 1971 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1885/71 festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Wenn die Erzeugnisse, für die die in Artikel 1 vorgesehene Regelung gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt werden, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 197 vom 1. 9. 1971, S. 1.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	13 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	4 %
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	21 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	23 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	15 %
	II. andere	24 %
	B. Salmoniden	10 %
	ex G. andere, ausgenommen Seehechte (Merluccius-Arten) und Heringsfische der Art „Sardinops sagax ocellata" (sogenannte Pilchards)	16 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	13 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon	16 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	20 % + (Ab)
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	20 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	25 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06 (Fortsetzung)	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15 % + (Ab)
	3. Mandarinen	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	13 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	16 % + (Ab)
	3. Mandarinen	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex cc) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
	ex 2. von weniger als 4,5 kg:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	10 % + bT